

PROTOKOLL

der 1. Tagung der Gemischten Österreichisch-Kosovarischen Kommission
gemäß dem Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung
der Republik Kosovo über kulturelle Zusammenarbeit vom 26.8.2015

Am 14. November 2023 trat in Pristina die Gemischte Österreichisch-Kosovarische
Kommission zu ihrer 1. Tagung zusammen, um ein

Arbeitsprogramm für die kulturelle Zusammenarbeit für die Jahre 2024 bis 2027

festzulegen.

Die österreichische Delegation stand unter der Leitung von Botschafter Christoph Thun-
Hohenstein, Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten.

Die kosovarische Delegation stand unter der Leitung von Vize-Generalsekretär Xheladin
Krasniqi, Ministerium für Kultur, Jugend und Sport.

Die Liste der Kommissionsmitglieder befindet sich im Anhang.

Beide Seiten sind wie folgt übereingekommen:

I. HOCHSCHULEN UND ANDERE WISSENSCHAFTLICHE INSTITUTIONEN

1. Institutionelle Kooperationen

Beide Seiten begrüßen den Auf- und Ausbau einer direkten Zusammenarbeit zwischen ihren
Hochschulen und Forschungsinstitutionen im Rahmen ihrer Autonomie.

Österreich unterstützt im Rahmen von Projekten der Austrian Development Agency (ADA)
und mit Expertise des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung die
Bemühungen von Kosovo, ein leistungsorientiertes Universitätsfinanzierungssystem aufzusetzen,
um die institutionelle Governance zu stärken.

Zudem unterstützt Österreich durch Beratung und Expertise für relevante europäische
Programme wie z.B. Erasmus+, um die Erfolgchancen bei Projektbewerbungen von
kosovarischen Hochschulen zu erhöhen.

Beide Seiten begrüßen die Fortsetzung der hervorragenden wissenschaftlichen
Zusammenarbeit zwischen der Kosovarischen Akademie der Wissenschaften und Künste und
der Österreichischen Akademie der Wissenschaften auf Basis des seit 2007 bestehenden
bilateralen Memorandum of Understanding. Sie würdigen die wechselseitige Mobilität von
Forschenden und stellen mit Genugtuung fest, dass sich die Zusammenarbeit auf den Gebieten
der Kulturwissenschaft, der Sprachwissenschaft und der Sozialanthropologie in den
vergangenen Jahren intensiviert hat. Beide Seiten erachten die Stärkung der Zusammenarbeit
in innovativer und anwendungsoffener Grundlagenforschung für wichtig und geben der

Hoffnung Ausdruck, dass die Zusammenarbeit zwischen den beiden Akademien weitergeführt wird.

2. Anerkennung

Beide Seiten prüfen die Bedingungen, unter denen eine gegenseitige Anerkennung von Reifeprüfungszeugnissen sowie von Studien- und Prüfungsleistungen und eine Anerkennung von akademischen Graden stattfinden kann. Zu diesem Zweck tauschen sie Unterlagen über die diesbezüglichen Vorschriften aus. Die derzeit geltenden vertraglichen Anerkennungsregelungen bleiben unberührt.

3. Stipendien für Studien

Beide Seiten fördern das Studium auf dem Gebiet der anderen Seite. Bedingungen, Kriterien, Studiengebühren und Zulassungsverfahren richten sich nach dem geltenden Recht des jeweiligen Landes.

Die österreichische Seite lädt Doktoratsstudierende, Graduierte und Wissenschaftler:innen in Kosovo ein, sich um österreichische Stipendien zu bewerben. Kriterien für die Bewerbung, administrative und finanzielle Bedingungen sowie Bewerbungsformulare sind unter www.grants.at abrufbar.

4. Lektorate

Beide Seiten begrüßen den Austausch von akademischem Personal (Lektor:innen und Gastprofessor:innen) an den jeweiligen Hochschulen des Partnerlandes gemäß der geltenden Gesetzgebung (inkl. Vorschriften des Aufnahmelandes betreffend Beschäftigung von Ausländer:innen). Die Regeln und Verfahren werden von den zuständigen Behörden erläutert und sollten vor Entsendung geklärt sein. Im Rahmen ihrer Autonomie und der vertraglichen Vereinbarungen entscheiden die Hochschulen über die Auswahl und Beschäftigung der Lektor:innen und Gastprofessor:innen.

Österreich betont die wichtige Rolle der Lehrtätigkeit von Lektor:innen und Gastprofessor:innen bei der Vermittlung der Sprache, Kultur, Literatur und Landeskunde an Hochschulen des Partnerlandes.

Die österreichische Seite informiert weiters, dass gemäß Universitätsgesetz (UG) 2002 alle Agenden auf dem Gebiet der Lehre (auch die Auswahl und die Anstellung von Lektor:innen) von den österreichischen Universitäten selbst im Rahmen ihrer Autonomie auf Basis des Kollektivvertrages geregelt werden.

5. Regionale Zusammenarbeit

Beide Seiten begrüßen die Kooperation im Rahmen von CEEPUS (Central European Exchange Programme for University Studies) und unterstreichen die Bedeutung der regionalen Mobilität im gesamteuropäischen Kontext.

II. ALLGEMEIN-, BERUFS- UND ERWACHSENENBILDUNG SOWIE LEHRER:INNENBILDUNG

6. Austausch von Fachleuten und Erfahrungen

Beide Seiten ermutigen zum Austausch von Expertise sowie von Informationsmaterial und Fachliteratur (insbesondere betreffend die Umsetzung von EU-Initiativen) in folgenden Bereichen:

- allgemeinbildendes Schulwesen
- Erwachsenenbildung
- Berufsbildendes Schulwesen (inkl. deren Einrichtungen) mit Fokus u.a. auf Governance und Qualitätssicherung, Validierung sowie Akkreditierung von Berufsbildung
- Lehrer:innenbildung.

7. Entrepreneurship als Europäische Schlüsselkompetenz

Eigeninitiative und Entrepreneurship sind europäische Schlüsselkompetenzen. Österreich ist gerne bereit seine Erfahrungen bei der Implementierung im Bildungswesen, von der Primar- bis zur Sekundarstufe II, konform zum Nationalen Aktionsplan für Entrepreneurship Education in Österreich und dem Youth Start Programm (www.youthstart.eu) zu teilen. Derartige Kooperationen haben zwischen beiden Ländern Tradition, z. B. im Rahmen der Implementierung von Übungsfirmen an berufsbildenden Schulen in Kosovo.

8. Erstsprachenunterricht in Österreich

Die österreichische Seite informiert, dass in Österreich im Einklang mit seinen innerstaatlichen Regelungen und nach vorhandenen Ressourcen Erstsprachenunterricht (Muttersprachlicher Unterricht) mit dem Ziel angeboten wird, die Erstsprache der Schüler:innen zu fördern.

Auswahl, Anstellung und Bezahlung der Erstsprachenlehrpersonen in Österreich fallen in die Zuständigkeit der österreichischen Bildungsdirektionen.

Das Unterrichtsmaterial für den Erstsprachenunterricht muss den Vorschriften der österreichischen Lehrpläne entsprechen.

9. OeAD-GmbH

Beide Seiten begrüßen die Tätigkeit der vom österreichischen Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung beauftragten OeAD-GmbH - Österreichs Agentur für Bildung und Internationalisierung im Bereich der Bildungszusammenarbeit im vorschulischen Bereich zwischen der Republik Österreich und der Republik Kosovo. Schwerpunkte im Rahmen der Projektkooperation bilden die Berufsbildung an mittleren und höheren Schulen sowie die Qualitätsentwicklung.

10. Deutsch als Fremdsprache (DaF)

Das österreichische Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung fördert das Programm „Kultur und Sprache“ zur Vermittlung eines zeitgemäßen Österreichbilds und zur Stärkung der Plurizentrik der deutschen Sprache sowie der österreichischen Kultur. In seinem Auftrag betreut die OeAD-GmbH - Österreichs Agentur für Bildung und Internationalisierung das Portal „Kultur und Sprache“ mit einer Open Educational Resources (OER)-Plattform für Deutschlehrpersonen. Diese bietet digital verfügbare und methodisch- didaktisch aufbereitete DaF-Lehrmaterialien. Zudem teilen im Rahmen von Webinaren Fachleute aus Wissenschaft und Praxis methodische Impulse für den DaF-Unterricht.

11. Österreichisches Sprachdiplom Deutsch (ÖSD)

Das ÖSD ist ein staatlich anerkanntes Prüfungssystem für Deutsch als Fremd- und Zweitsprache (www.osd.at). Die Prüfungen des ÖSD entsprechen internationalen Rahmenrichtlinien und orientieren sich an den Niveaubeschreibungen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen und an Profile deutsch (Initiative des Europarates in trilaterale Kooperation zwischen Österreich, Deutschland und der Schweiz). ÖSD-Prüfungen sind als Nachweis von Deutschkenntnissen weltweit anerkannt. Beide Seiten begrüßen, dass bereits fünf ÖSD-Prüfungszentren in Kosovo bestehen.

12. Europäische Zusammenarbeit

Beide Seiten sehen eine Einbindung von Kosovo in die EU-Bildungszusammenarbeit als wichtiges Instrument zur Annäherung von Kosovo an die Europäische Union. Insbesondere ist daher eine baldige Teilnahme von Kosovo als Programmland am EU-Programm Erasmus+ erstrebenswert und diesbezügliche Anstrengungen und Schritte werden von beiden Seiten begrüßt und unterstützt.

Beide Seiten begrüßen die bestehende Assoziierung von Kosovo zum EU-Programm Horizon Europe und ermutigen zu gemeinsamen Projekten.

Zudem ersucht die kosovarische Seite um Unterstützung bei der Mitgliedschaft von Kosovo in europäischen und regionalen Institutionen im Bereich der beruflichen Bildung und Ausbildung.

Die österreichische Seite würde den Beitritt von Kosovo zum Europäischen Fremdsprachenzentrum des Europarates in Graz begrüßen.

13. Regionale Zusammenarbeit

Beide Seiten begrüßen ihre Zusammenarbeit im Rahmen von etablierten Initiativen zur regionalen Kooperation, wie der Education Reform Initiative of South Eastern Europe (ERI-SEE).

III. KUNST UND KULTUR

14. Kooperationsbereiche

Beide Seiten teilen das gemeinsame Interesse an der Vertiefung der langfristigen Zusammenarbeit und dem gegenseitigen Dialog im Kultur- und Kunstbereich, sowie an Initiativen, die der Verstärkung der kulturellen Zusammenarbeit beider Länder dienen.

Beide Seiten begrüßen die Zusammenarbeit zwischen kulturellen Institutionen, die direkten Kontakte zwischen Künstler:innen, den Austausch von Expert:innen und den Erfahrungsaustausch, insbesondere in den Bereichen Literatur und Übersetzungen, Bildende Kunst, Architektur, Design, Mode, künstlerische Fotografie, Film, Theater, Tanz mit Fokus auf zeitgenössischem Tanz, Performance, Musik, Medienkunst, im Bereich des materiellen und immateriellen Kulturerbes sowie der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen.

Beide Seiten kommen überein, im Bereich der Kulturprogramme der Europäischen Union, insbesondere im Rahmen des EU-Kulturprogramms Kreatives Europa (2021–2027), eng zusammenzuarbeiten und gemeinsame bilaterale und multilaterale Projekte vorzuschlagen.

Beide Seiten stimmen überein, dass die verstärkte Sichtbarmachung von Diversität in Kunst und Kultur, einschließlich der Anerkennung der Leistungen von Frauen sowie Menschen unterschiedlicher sexueller Orientierung, ein besonderes Anliegen ist.

15. Teilnahme an Kulturveranstaltungen

Beide Seiten werden zur Teilnahme bei Festivals, internationalen Treffen, Seminaren und anderen Kulturveranstaltungen ermutigen, die im jeweils anderen Land stattfinden. Beide Seiten werden einander über Programme, Termine und Teilnahmebedingungen solcher Kulturveranstaltungen informieren.

16. Bildende Kunst, Architektur, Design, Mode, Fotografie und Medienkunst

Beide Seiten begrüßen die direkte Zusammenarbeit von Museen, Galerien, Organisationen und Verbänden sowie von Kunstschaaffenden, Kurator:innen und Expert:innen in den Bereichen Bildende Kunst, Architektur, Design, Mode, Fotografie und Medienkunst bei der Durchführung von Einzel- und Gruppenausstellungen und ermutigen zu deren gegenseitigem Austausch.

17. Literatur und Verlagswesen

Beide Seiten befürworten die Teilnahme von Schriftsteller:innen an literarischen Veranstaltungen sowie die direkten Kontakte zwischen Schriftstellervereinigungen.

Beide Seiten betonen die Bedeutung der Übersetzung und Herausgabe von literarischen Werken im jeweils anderen Land und begrüßen die Zusammenarbeit und direkten Kontakte zwischen den Übersetzerverbänden und Verlagen.

Beide Seiten fördern die Zusammenarbeit im Partnerschaftsprojekt Traduki, welches Übersetzungsprojekte, Autor:innenmobilität und verschiedene Darstellungsformen der modernen Literatur beider Staaten unterstützt.

18. Musik

Beide Seiten bekunden ihr Interesse an der direkten Zusammenarbeit zwischen Orchestern, Ensembles, Solist:innen und Dirigent:innen und Komponist:innen.

Beide Seiten begrüßen die Zusammenarbeit zwischen den Verbänden und Institutionen, die die Interessen der Kulturschaffenden im Musikbereich vertreten.

19. Theater, Tanz und Performance

Beide Seiten begrüßen die direkte Zusammenarbeit von Künstler:innen, Ensembles, Institutionen, Festivals in den Bereichen Theater, Tanz und Performance.

Beide Seiten ermutigen zu Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen Tanzensembles, Tänzer:innen und Choreograph:innen sowie zu Produktionen auf dem Gebiet des zeitgenössischen Tanzes.

Beide Seiten begrüßen die Zusammenarbeit zwischen den Verbänden und Institutionen, die die Interessen der Kulturschaffenden in diesen Bereichen vertreten.

20. Film

Beide Seiten begrüßen die bestehenden Kontakte im Bereich des audiovisuellen Sektors und ermutigen zur Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Expert:innen, Filmproduzent:innen, Filmregisseur:innen und Produktionsgesellschaften, Filminstitutionen, Filmarchiven und -museen bei der Verwirklichung gemeinsamer Projekte.

Beide Seiten ermutigen zur Durchführung von Filmzyklen oder Filmwochen, die dem jeweils anderen Land gewidmet sind sowie zur Teilnahme an internationalen Filmfestivals.

Beide Seiten bemühen sich um eine verstärkte Zusammenarbeit in Bereich der Filmproduktion und Koproduktion, außerdem werden sie die Möglichkeit, ein Koproduktionsabkommen zu schließen, in Erwägung ziehen.

Beide Seiten begrüßen direkte Kontakte zwischen den Filmhochschulen ihrer Länder, sowie den Austausch von Professor:innen und Student:innen und ermutigen zum fachlichen Erfahrungsaustausch.

21. Staatsarchive

Beide Seiten ermutigen, unter Beachtung der jeweils geltenden nationalen gesetzlichen Bestimmungen, zur Zusammenarbeit zwischen dem Österreichischen Staatsarchiv und dem Kosovarisches Staatsarchiv, unter Berücksichtigung des Abkommens über Zusammenarbeit zwischen der Generaldirektion des Österreichischen Staatsarchives und

dem Archiv der Republik Kosovo zum Zweck des Austausches von Informationen, Expertise, Ausstellungen, Erfahrungen und Publikationen sowie Reproduktionen des Archivmaterials.

22. Kulturerbe

Beide Seiten begrüßen die direkte Zusammenarbeit zwischen ihren Institutionen für den Schutz des Kulturerbes und den Austausch von Daten über den Schutz sowie die Erhaltung von materiellen und immateriellen Kulturgütern. Zu diesem Zweck werden sich beide Seiten über Tagungen und Seminare zum Thema Schutz des Kulturerbes gegenseitig auf dem Laufenden halten.

Beide Seiten bekennen sich zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen.

Beide Seiten bekennen sich zur Zusammenarbeit im Bereich der Verhinderung von ungesetzmäßigen Aktivitäten der Ausfuhr von Kulturgütern über die Staatsgrenzen und beabsichtigen zu diesem Zweck, in Übereinstimmung mit ihren nationalen Vorschriften und den jeweiligen internationalen Abkommen, Maßnahmen zu ergreifen.

Die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Dokumentationsforschung, des Expert:innenaustauschs und der Förderung des Schutzes und der Erhaltung des Kulturerbes erfolgt zwischen den dafür jeweils zuständigen Institutionen.

23. Bibliotheken

Beide Seiten sind an der direkten Zusammenarbeit zwischen den Bibliotheken interessiert und ermutigen zum Austausch von Informationen und Materialien, auch unter Nutzung der neuen Kommunikationstechnologien, insbesondere zwischen der österreichischen Nationalbibliothek in Wien und der Nationalbibliothek von Kosovo in Pristina auf der Grundlage von Erfahrungs- und Bücheraustausch.

Die österreichische Seite weist darauf hin, dass im Hinblick auf die Vollrechtsfähigkeit der Österreichischen Nationalbibliothek Kooperationsprojekte direkt mit dieser abzuwickeln wären.

Beide Seiten begrüßen das Bestehen der Österreich-Bibliothek in Pristina und deren Aktivitäten im Rahmen der kulturell-wissenschaftlichen Kooperation.

24. Museen

Beide Seiten begrüßen die direkte Zusammenarbeit zwischen den österreichischen Bundesmuseen und den zuständigen kosovarischen staatlichen Museen.

Beide Seiten ermutigen zum gegenseitigen Expert:innenaustausch, um – je nach ihren Möglichkeiten und Zielen – den Know-How-Transfer und Kapazitätsaufbau im Bereich der Museen zu fördern.

Die österreichische Seite weist darauf hin, dass im Hinblick auf die Vollrechtsfähigkeit der Bundesmuseen Ausstellungsprojekte sowohl in finanzieller als auch in organisatorischer Hinsicht in direkter Zusammenarbeit zwischen den Bundesmuseen und staatlichen Museen in Kosovo durchzuführen wären.

25. Expert:innen-Programm Österreich Kosovo

Beide Seiten ermutigen zu einem gegenseitigen Expert:innenaustausch im Bereich Kultur- und Projektmanagement, Veranstaltungswesen und -technik, Governance, Verwaltung, kuratorische Praxis, Kunstgeschichte und Fundraising; um den gegenseitigen Know-How-Transfer zu intensivieren und den Kompetenzaufbau beider Länder zu fördern.

IV. SONSTIGE GEBIETE DER ZUSAMMENARBEIT

26. Sport

Beide Seiten unterstützen die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Sports und fördern diese Kooperation durch Einladungen zur Teilnahme an Sportveranstaltungen und durch den Erfahrungsaustausch.

27. Jugend

Beide Seiten unterstützen die Zusammenarbeit der Jugend auf allen Gebieten der Kultur, Wissenschaft, Technologie, Bildung und des Sports mit dem Ziel, direkte Kontakte herzustellen und Erfahrungen und Entwicklungen auf dem Gebiet der Jugendarbeit kennen zu lernen sowie die Teilnahme an den entsprechenden Programmen zu fördern. Es wird in diesem Zusammenhang insbesondere auf das EU-Programm ERASMUS+: JUGEND IN AKTION hingewiesen.

28. Frauenangelegenheiten und Gleichstellung

Beide Seiten ermutigen zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Frauenangelegenheiten und der Gleichstellung, nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten insbesondere durch den Austausch von Expertinnen und Experten sowie durch den Austausch von Dokumentationen und Informationsmaterial.

V. ALLGEMEINE UND FINANZIELLE REGELUNGEN

29. Austausch von Fachleuten

Für den in diesem Arbeitsprogramm vereinbarten „Austausch von Fachleuten“ gilt folgendes Prozedere:

Die entsendende Seite stellt der empfangenden Seite alle nötigen Unterlagen über die Fachleute einschließlich der Angaben über das gewünschte Besuchsprogramm rechtzeitig zu

und gibt – nach der Entscheidung der empfangenden Seite über die Annahme der Fachleute – den genauen Zeitpunkt des Eintreffens der Fachleute frühestmöglich bekannt.

Die entsendende Seite trägt die Reisekosten zum ersten Aufenthaltsort im Empfangsstaat und vom letzten Aufenthaltsort zurück. Die empfangende Seite trägt die sonstigen mit der Tätigkeit der Fachleute verbundenen Reisekosten auf ihrem Hoheitsgebiet.

Beide Seiten gewähren den jeweiligen Fachleuten kostenfreie Unterkunft und Verpflegung bzw. Taggeld gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen beider Länder.

30. Unfall-Krankenversicherung

Hinsichtlich des Krankenversicherungsschutzes der entsendeten Fachleute einigen sich beide Seiten, dass hier lediglich Personen im Rahmen dieses Programms entsendet werden, die über einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz verfügen. Sollte dies im Ausnahmefall nicht gegeben sein, gewährt die empfangende Seite bei akuten Erkrankungen oder Unfällen dringend erforderliche medizinische Betreuung im Einklang mit der geltenden Rechtslage oder sorgt für die Dauer des Aufenthaltes für den Abschluss einer Unfall- und Krankenversicherung, die diese Leistungen deckt (wobei die medizinische Betreuung in Österreich in dem Umfang erfolgt, welcher der Leistungspflicht der gesetzlichen allgemeinen Krankenversicherung entspricht und hinsichtlich der Anstaltspflege auf die Pflege der allgemeinen Gebührenklasse eingeschränkt ist).

31. Lektor:innen

Hinsichtlich der Lektor:innen sowie ihrer Familienangehörigen (Lebensgefähr:innen/Ehegatt:innen und die im gemeinsamen Haushalt lebenden minderjährigen Kinder) werden die in den jeweiligen Vertragsstaaten geltenden ausländerbeschäftigungsrechtlichen, aufenthaltsrechtlichen, zoll- und steuerrechtlichen Bestimmungen sowie diesbezüglich geltende internationale vertragliche Regelungen, welche die beiden Vertragspartner abgeschlossen haben, angewandt.

Beide Seiten werden bemüht sein, den Lektor:innen und ihren Angehörigen im Rahmen der in Kraft befindlichen rechtlichen Bestimmungen und internationalen vertraglichen Regelungen die größtmögliche Unterstützung zu gewähren.

Zwischen dem Dienstgeber und dem/der Lektor:in ist bis spätestens 4 Wochen nach Dienstantritt ein Dienstvertrag abzuschließen, der Arbeitsleistung, Höhe und Auszahlungstermine des Gehalts, Dienst- und Fachaufsicht, Urlaubsanspruch, Versicherungsschutz sowie Kündigungsbestimmungen festhält. Die Bedingungen entsprechen den allgemeinen Bestimmungen der beiden Länder für ausländische Lektor:innen.

Die kosovarische Seite wird den Lektor:innen ein ihrer innerstaatlichen Gesetzgebung entsprechendes Gehalt auszahlen, das sich an akademischem Grad und Dienstalter orientiert. Im Rahmen der Möglichkeiten wird die empfangende Institution eine adäquate Unterkunft zur Verfügung stellen.

Die österreichische Seite informiert, dass das Gehalt des Lektors bzw. der Lektorin im Dienstvertrag zwischen dem/der Lektor:in und der empfangenden Institution geregelt wird.

Ferner gibt die österreichische Seite bekannt, dass nach dem österreichischen Universitätsgesetz 2002 (UG 2002) bzw. nach dem österreichischen Fachhochschul-Studiengesetz 1993 (FHStG 1993) alle Angelegenheiten auf dem Gebiet der Lehre von den Hochschulen selbst im Rahmen ihrer Autonomie geregelt werden.

32. Stipendiat:innen

Die österreichische Seite gewährt den kosovarischen Stipendiat:innen die der jeweiligen innerstaatlichen Gesetzgebung entsprechenden Bedingungen und Leistungen.

33. Ausstellungen

Ausstellungen werden gemäß den internationalen Anforderungen und den international üblichen Gepflogenheiten durchgeführt. Allenfalls erforderliche zusätzliche Vereinbarungen werden auf direktem Wege zwischen den Beteiligten festgelegt.

VI. WEITERE FORMEN DER ZUSAMMENARBEIT

34. Andere Formen der Zusammenarbeit

Das vorliegende Arbeitsprogramm schließt andere Formen der Zusammenarbeit und Initiativen nicht aus, die sich in Zukunft im Rahmen der ihm zugrundeliegenden Kooperationsbereiche ergeben könnten.

35. Kultureinrichtungen

Beide Seiten begrüßen die Tätigkeit der Österreichischen Botschaft in Pristina sowie der Botschaft der Republik Kosovo in Wien zur Vertiefung der kulturellen und wissenschaftlichen Zusammenarbeit ihres Landes im Partnerstaat sowie im jeweiligen EUNIC-Cluster.

Kunst und Kultur kommt eine wichtige, impulsgebende Rolle bei der Entwicklung einer ökologisch und sozial nachhaltigen, zirkulären Gesellschaft (Klima- und Kreislaufkultur) zu. Daher werden die Österreichische Botschaft in Pristina und die Botschaft der Republik Kosovo in Wien insbesondere im Hinblick auf interdisziplinäre Projekte und Initiativen im Bereich von Nachhaltigkeit und Digitalem Humanismus zur Zusammenarbeit mit Kultur-, Bildungs- und Forschungseinrichtungen, sowie Einrichtungen die sich mit Kulturerbe befassen, ermutigt.

36. Austrian Development Agency

Beide Seiten begrüßen die Zusammenarbeit zwischen der Austrian Development Agency (ADA), der kosovarischen Regierung, kosovarischen Universitäten und anderen relevanten Institutionen im Bildungsbereich. Bildung, insbesondere Berufsbildung und Hochschulbildung, ist ein langjähriger strategischer Schwerpunkt der österreichischen

Entwicklungszusammenarbeit in der Republik Kosovo. Die ADA (unterstützt durch die Expertise des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung) ist ein wichtiger Partner sowohl in der Berufsbildung wie auch im Hochschulbereich und einer der aktivsten Geber in diesen Bereichen.

VII. SCHLUSSREGELUNGEN

37. Das vereinbarte Arbeitsprogramm bleibt ab dem Datum der Unterzeichnung zumindest bis 31. Dezember 2027 in Kraft. Sollte bis dahin kein neues Arbeitsprogramm angenommen worden sein, verlängert sich seine Geltung bis zum Inkrafttreten eines neuen Arbeitsprogramms, sofern nicht eine Seite der anderen das Ende der Gültigkeit auf diplomatischem Weg notifiziert.

38. Die nächste Tagung der Gemischten Kommission wird in der Republik Österreich stattfinden. Datum und Ort werden auf diplomatischem Weg vereinbart.

39. Beide Parteien kommen überein, dass die österreichische Seite über ihre Vertretung in Pristina die Verfahren zur Erlangung eines Schengen-Visums für bestimmte Kategorien kosovarischer Bürger (Regierungsbeamte, Studenten und Vertreter von Institutionen) erleichtern sollte, um dieses Kooperationsabkommen umzusetzen und durchzusetzen.

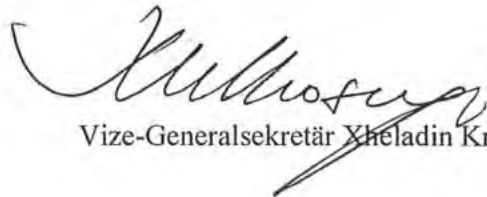
Geschehen in Pristina am 14. November 2023 in zwei Urschriften, in deutscher und albanischer Sprache, wobei beide Texte in gleicher Weise Gültigkeit haben.

Für die österreichische Seite:

Für die kosovarische Seite:



Bot. Christoph Thun-Hohenstein



Vize-Generalsekretär Xheladin Krasniqi